

569 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

27. 11. 1972

Regierungsvorlage**A b k o m m e n**

zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland

Die Republik Österreich und die Bundesrepublik Deutschland haben

in der Erwägung, daß die österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz durch die Staatsverträge vom 2. Dezember 1890 und vom 3. Mai 1868 dem deutschen Zollgebiet angeschlossen worden sind,

in der Erwägung, daß dieser Zustand bei der Umsatzbesteuerung zu Doppelbelastungen und Nichtbesteuerung führen würde,

und im Wunsche, dies zu vermeiden und für die Umsatzbesteuerung eine kontrollierbare Regelung zu treffen,

folgendes vereinbart:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens ist:

1. Ein Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz
 - a) ein Leistungsempfänger, der seinen Wohnsitz oder seinen Sitz in diesen Gebieten hat,
 - b) eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines außerhalb dieser Gebiete ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz in diesen Gebieten hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat;
2. ein deutscher Leistungsempfänger
 - a) ein Leistungsempfänger, der seinen Wohnsitz oder Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat,
 - b) eine Zweigniederlassung oder Organgesellschaft eines außerhalb der Bundes-

republik Deutschland ansässigen Unternehmers, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat, wenn sie das Umsatzgeschäft im eigenen Namen abgeschlossen hat.

Artikel 2

(1) Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, an einen Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz werden unbeschadet des Absatzes 2 nach geltendem deutschen Recht die folgenden Steuerbefreiungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes nicht angewendet:

1. Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen,
2. Steuerbefreiung für Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber,
3. Steuerbefreiung für die im deutschen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Leistungen für ausländische Auftraggeber.

Diese Rechtslage bleibt für die Geltungsdauer dieses Vertrages unverändert.

(2) Sonstige Leistungen, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen, an einen Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz sind steuerfrei, wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs des deutschen Umsatzsteuergesetzes ausgewertet werden und wenn der Unternehmer nachweist, daß er für diese Leistungen eine ausländische Umsatzsteuer entrichtet hat. Die bezeichneten Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

(3) Die Steuerbefreiung des deutschen Umsatzsteuergesetzes für Ausfuhrlieferungen und Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber wird nicht angewendet, wenn der Gegenstand der Ausfuhrlieferung oder Lohnveredlung lediglich in das Gebiet der Gemeinden Mittelberg oder Jungholz gelangt.

(4) Der Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz kann für die ihm in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer den

Vorsteuerabzug bei einem deutschen Finanzamt nur durchführen, soweit er für den Vorsteuerabzug die im österreichischen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und die abziehbaren Vorsteuern nicht nach einem Durchschnittssatz berechnet. Dies gilt auch, wenn der Leistungsempfänger in der Bundesrepublik Deutschland weder Lieferungen noch sonstige Leistungen ausführt, noch seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Nach den Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes bestimmt sich auch die Berichtigung eines in Anspruch genommenen Vorsteuerabzuges. Für das Besteuerungsverfahren sind die Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes anzuwenden. Ein Überschuss zugunsten des Unternehmers ist zurückzuzahlen.

(5) Absatz 4 gilt für den Vorsteuerabzug der deutschen Einfuhrumsatzsteuer durch einen Unternehmer in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz entsprechend.

(6) Abweichend von den Absätzen 4 und 5 bestimmt sich der Vorsteuerabzug nicht nach den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes, sondern des deutschen Umsatzsteuergesetzes, soweit der für ein Unternehmen gelieferte oder eingeführte Gegenstand in der Bundesrepublik Deutschland verwendet wird oder die für ein Unternehmen ausgeführte sonstige Leistung in diesem Gebiet in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand oder die sonstige Leistung einem in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz gelegenen Unternehmen oder Unternehmensteil dient.

Artikel 3

(1) Bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen und in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz an einen deutschen Leistungsempfänger ausgeführt werden, werden folgende Steuerbefreiungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes nicht angewendet:

1. Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen,
2. Steuerbefreiung für Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber,
3. Steuerbefreiung für die im österreichischen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Leistungen für ausländische Auftraggeber.

(2) Die Steuerbefreiung des österreichischen Umsatzsteuergesetzes für Ausfuhrlieferungen und Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen und in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz ausgeführt werden, wird auch dann nicht gewährt, wenn der Gegenstand der Ausfuhrlieferung oder Lohnveredlung lediglich in die Bundesrepublik Deutschland gelangt.

(3) Der deutsche Leistungsempfänger kann für die österreichische Umsatzsteuer, die ihm für in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz ausgeführte Lieferungen oder sonstige Leistungen in Rechnung gestellt worden ist, den Vorsteuerabzug bei einem österreichischen Finanzamt nur durchführen, soweit er für den Vorsteuerabzug die im deutschen Umsatzsteuergesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und die abziehbaren Vorsteuern nicht nach einem Durchschnittssatz berechnet. Dies gilt auch, wenn der deutsche Leistungsempfänger im österreichischen Bundesgebiet weder Lieferungen noch sonstige Leistungen ausführt, noch seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat. Nach den Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes bestimmt sich auch die Berichtigung eines in Anspruch genommenen Vorsteuerabzuges. Für das Besteuerungsverfahren sind die Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes anzuwenden. Ein Guthaben zugunsten des Unternehmers ist zurückzuzahlen.

(4) Abweichend von Absatz 3 bestimmt sich der Vorsteuerabzug nicht nach den Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes, sondern des österreichischen Umsatzsteuergesetzes, soweit der für ein Unternehmen gelieferte Gegenstand in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz verwendet wird oder die für ein Unternehmen ausgeführte sonstige Leistung in diesen Gebieten in Anspruch genommen wird. Dies gilt nicht, soweit der Gegenstand oder die sonstige Leistung einem in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Unternehmen oder Unternehmensteil dient.

Artikel 4

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Vertragsstaaten für die nach Maßgabe der Artikel 2 und 3 von den Vertragsstaaten vereinnahmten und durch den Vorsteuerabzug verausgabten Steuerbeträge findet nicht statt.

Artikel 5

Der Unternehmer, der im anderen Vertragsstaat seinen Sitz oder eine Betriebsstätte unterhält, hat den Vorsteuerabzug nach Artikel 2 Absätze 4 bis 6 und nach Artikel 3 Absätze 3 und 4 dieses Abkommens bei dem für seine Besteuerung nach dem Umsatz zuständigen Finanzamt des anderen Vertragsstaates geltend zu machen. Für Unternehmer, die im anderen Vertragsstaat weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte unterhalten, bestimmt jeder Vertragsstaat das zuständige Finanzamt. Die beiden Vertragsstaaten werden die beiden Finanzämter schriftlich auf diplomatischem Wege bekanntgeben.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten werden auf der Grundlage der Gegenseitigkeit

1. auf Ersuchen die bei der Durchführung dieses Abkommens erforderliche Rechtshilfe gewähren. Das Verfahren der Rechtshilfe bestimmt sich nach den Bestimmungen des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen vom 4. Oktober 1954,
2. auch ohne Ersuchen Mitteilungen austauschen, die dazu dienen, das Steueraufkommen des anderen Vertragsstaates zu sichern, wenn im Besteuerungsverfahren festgestellt worden ist, daß
 - a) ein Unternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz Umsätze ausgeführt hat, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen,
 - b) ein Unternehmer mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz Umsätze ausgeführt hat, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen.

Die Übermittlung der Mitteilungen erfolgt in der Bundesrepublik Deutschland durch die Oberfinanzdirektionen, in der Republik Österreich durch die Finanzlandesdirektionen. Auf den Inhalt der Mitteilungen finden die gesetzlichen Vorschriften der Vertragsstaaten über die Amtsschwiegenheit und das Steuergeheimnis Anwendung.

Artikel 7

- (1) Ist ein Unternehmer, auf den die Bestimmungen dieses Abkommens angewendet worden sind, der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für ihn zu einer Besteuerung geführt haben oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann er, unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsbehelfe (Rechtsmittel), seinen Fall dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister seines Vertragsstaates unterbreiten, in dem er ansässig ist.
- (2) Hält der für die Finanzen zuständige Bundesminister die Einwendung für begründet und ist er selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird er sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird.
- (3) Die für die Finanzen zuständigen Bundesminister der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens

entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen.

- (4) Die für die Finanzen zuständigen Bundesminister der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren.

Artikel 8

- (1) Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Bei der Anwendung des Abkommens auf das Land Berlin gelten die Bezugnahmen auf die Bundesrepublik Deutschland auch als Bezugnahmen auf das Land Berlin.

Artikel 9

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.
- (2) Dieses Abkommen tritt nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, frühestens jedoch am 1. Januar 1973.
- (3) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden Anwendung auf Lieferungen und sonstige Leistungen, die nach dessen Inkrafttreten bewirkt werden, und auf Einfuhren, bei denen der für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Zeitpunkt nach dessen Inkrafttreten liegt.

Artikel 10

Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen nach Ablauf des Jahres 1974 auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall wird das Abkommen noch auf Lieferungen und sonstige Leistungen angewendet, die vor dem Außerkrafttreten des Abkommens bewirkt worden sind, und auf Einfuhren, bei denen der für die Entstehung der Einfuhrumsatzsteuer maßgebende Zeitpunkt vor dem Außerkrafttreten des Abkommens liegt.

Geschehen zu Wien, am 11. Oktober 1972 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Republik Österreich:
Dr. Twaroch

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Schirmer

Erläuterungen

I. Allgemeines

Das vorliegende Abkommen regelt die Behandlung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland im österreichischen und deutschen Umsatzsteuerrecht.

Die Gemeinden Mittelberg und Jungholz sind österreichisches Staatsgebiet, gehören jedoch als Zollanschlußgebiete auf Grund von Staatsverträgen vom 2. Dezember 1890 (Reichsgesetzblatt Nr. 41/1890) und vom 3. Mai 1868 (Reichsgesetzblatt Nr. 78/1868) zum deutschen Zollgebiet. Hiernach gilt in den beiden Gemeinden zwar das deutsche Zoll- und Verbrauchsteuerrecht, nicht jedoch das deutsche, sondern das österreichische Umsatzsteuerrecht. Dieser Zustand führt seit der Einführung der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Jänner 1968 zu Überschneidungen mit dem österreichischen Umsatzsteuerrecht. Bisher wurden diese Überschneidungen auf deutscher Seite durch eine Billigkeitsmaßnahme (§ 131 der Reichsabgabenordnung) gemildert. Diese Billigkeitsmaßnahme reicht jedoch in Zukunft nicht mehr aus, weil am 1. Jänner 1973 auch in Österreich eine neue Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) eingeführt wird. Durch diese Einführung der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Österreich könnten sich sowohl Doppelbelastungen als auch Nichtbesteuerungen für Umsätze in den Zollausschlußgebieten ergeben. Um dies zu vermeiden und um eine kontrollierbare Regelung zu treffen, ist das vorliegende Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden.

Für das Abkommen wurde der Weg einer Besteuerung des grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehrs gewählt. Dazu ist grundsätzlich folgendes zu bemerken:

Im grenzüberschreitenden Warenverkehr ist es umsatzsteuerrechtlich üblich, daß das Ursprungsland die Ausfuhren durch eine Steuerbefreiung und eine Erstattung der Vorsteuern von der Umsatzsteuer entlastet und daß das Bestimmungsland die Ware durch die Erhebung einer Einfuhr-

umsatzsteuer entsprechend seinem Belastungsniveau wieder belastet. Auch im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr finden sich ergänzende Steuerbefreiungen durch das Ursprungsland. Diese international übliche Technik scheidet im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Gemeinden Mittelberg und Jungholz aus, weil wegen des Zollanschlusses an der Grenze keine Einfuhrumsatzsteuer erhoben werden kann. Das vorliegende Abkommen sieht deshalb vor, daß der grenzüberschreitende Waren- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht von der Umsatzsteuer entlastet wird. Hiedurch tritt belastungsmäßig an die Stelle der sonst vom Bestimmungsland erhobenen Einfuhrumsatzsteuer die Umsatzsteuer des Ursprungslandes. Diese Maßnahme verhindert einen unbelasteten Verbrauch. Die Besteuerung der beiderseitigen Umsätze führt aber dazu, daß bei Lieferungen an einen Unternehmer im anderen Gebiet eine Doppelbelastung auftritt, die dem System der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) widerspricht. Um diese Doppelbelastung im Unternehmerbereich auszuschließen, wird es den als Unternehmern vorsteuerabzugsberechtigten Leistungsempfängern durch das Abkommen ermöglicht, die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer des anderen Staates im Wege des Vorsteuerabzuges zurückzuverlangen. Dieser Vorsteuerabzug wird von den Unternehmern der Gemeinden Mittelberg und Jungholz auf der Basis des geltenden deutschen Umsatzsteuerrechtes bereits jetzt weitgehend beansprucht. Das Abkommen erhebt diese Technik der Entlastung beiderseitig zur Regel und verbessert sie.

Die Vorschriften dieses Abkommens sollen möglichst gleichzeitig mit der Einführung der neuen Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in Österreich am 1. Jänner 1973 in Kraft treten.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1:

In diesem Artikel werden die im Abkommen verwendeten Begriffe des „Leistungsempfängers

569 der Beilagen

5

in den Gemeinden Mittelberg (Kleines Walsertal) und Jungholz“ und des „deutschen Leistungsempfängers“ näher bestimmt. Die Begriffsbestimmungen lehnen sich an den in den Umsatzsteuergesetzen der beiden Staaten verwendeten Begriff des „ausländischen Abnehmers“ an (vgl. § 7 Abs. 1 Z. 1 UStG 1972).

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die Regelungen, die das deutsche Umsatzsteuerrecht betreffen.

Zu Absatz 1

Durch die Vorschrift wird bestimmt, daß im deutschen Umsatzsteuerrecht wie bisher die Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen (§ 4 Nr. 1 UStG 1967), die Steuerbefreiung für Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber (§ 4 Nr. 2 UStG 1967) und die Steuerbefreiung für bestimmte andere Leistungen an ausländische Auftraggeber (§ 4 Nr. 3 UStG 1967) keine Anwendung finden, wenn der Umsatz an einen Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz bewirkt wird. Das deutsche Umsatzsteuerrecht erreicht dies dadurch, daß es die in einem Zollanschlußgebiet ansässigen Leistungsempfänger nicht als ausländische Abnehmer und Leistungsempfänger ansieht. Hiedurch wird ein unbelasteter Verbrauch in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz verhindert. Außerdem wird eine Wettbewerbsbenachteiligung für Unternehmer ausgeschlossen, die Umsätze in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz an nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Leistungsempfänger (insbesondere Letztverbraucher) bewirken und hierfür die österreichische Umsatzsteuer entrichten müssen.

Zu Absatz 2

Nach dieser Regelung sind sonstige Leistungen, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen und an einen Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz ausgeführt werden, steuerfrei, wenn sie außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Umsatzsteuergesetzes ausgewertet werden und nachweislich einer ausländischen Umsatzsteuer unterworfen worden sind. Hiedurch wird verhindert, daß eine sonstige Leistung (insbesondere die Überlassung des sogenannten know-how) sowohl von der deutschen als auch von der ausländischen Umsatzsteuer erfaßt wird.

Zu Absatz 3

Durch diese Regelung wird die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung (§ 4 Nr. 1 UStG 1967) oder einer Lohnveredlung für einen ausländischen Auftraggeber (§ 4 Nr. 2 UStG 1967) ausgeschlossen, wenn der Gegenstand der Lieferung

oder der Lohnveredlung nicht in das sonstige Ausland, sondern nur in die Gemeinden Mittelberg oder Jungholz gelangt. Hiedurch wird ein unbelasteter Verbrauch in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz durch ausländische Abnehmer oder Auftraggeber verhindert (z. B. durch einen in Wien lebenden Letztverbraucher, der sich vorübergehend in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz aufhält).

Zu Absatz 4

Nach diesem Absatz erhält der Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz das Recht, die ihm in Rechnung gestellte deutsche Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges nach den Grundsätzen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes von einem deutschen Finanzamt zurückzuverlangen. Hiedurch wird gewährleistet, daß bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die der deutschen Umsatzsteuer unterliegen und an einen zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz bewirkt werden, keine Doppelbelastung durch die deutsche und die österreichische Umsatzsteuer entsteht. Durch die Regelung wird auf deutscher Seite kein wesentlicher Verwaltungsmehraufwand entstehen, weil die meisten der zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz bereits jetzt den Vorsteuerabzug beanspruchen. Sofern diese Unternehmer keinen Sitz oder keine Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland unterhalten, bewirken sie bisher einen Umsatz in der Bundesrepublik Deutschland, um damit die allgemeinen Voraussetzungen zu erfüllen, die das deutsche Umsatzsteuergesetz für den Vorsteuerabzug aufstellt (§ 15 Abs. 1 UStG. 1967). Die Neuregelung verbessert diese Handhabung, indem sie für Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz den Vorsteuerabzug nicht mehr davon abhängig macht, daß der Unternehmer in der Bundesrepublik Deutschland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte unterhält oder eine Lieferung oder sonstige Leistung ausführt. Im übrigen soll sich der Vorsteuerabzug nach den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes richten. Hiedurch wird eine gleichmäßige Behandlung der zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz gewährleistet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt den Vorsteuerabzug der deutschen Einfuhrumsatzsteuer durch Unternehmer in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz. Die Gemeinden Mittelberg und Jungholz sind dem deutschen Zollgebiet angeschlossen. Dementsprechend wird für die Einfuhr aus ausländischen Zollgebieten in diese Gebiete die deutsche Ein-

fuhrrumsatzsteuer erhoben. Für die Gewährung des Abzuges der deutschen Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer gelten im einzelnen die gleichen Voraussetzungen wie für den Abzug der deutschen Umsatzsteuer (Art. 2 Abs. 4).

Zu Absatz 6

Dieser Absatz enthält eine Ausnahme von der Regelung der Absätze 4 und 5, nach der sich der Vorsteuerabzug der Unternehmer in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz nach den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes richtet. Absatz 6 bestimmt, daß für den Vorsteuerabzug die Vorschriften des deutschen Umsatzsteuergesetzes maßgebend sind, soweit der gelieferte oder eingeführte Gegenstand in der Bundesrepublik Deutschland verwendet oder die ausgeführte sonstige Leistung in der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch genommen wird. Die Regelung dient der Wettbewerbsgleichheit in der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Artikel 3

Dieser Artikel enthält die Regelungen, die das österreichische Umsatzsteuerrecht betreffen.

Zu Absatz 1

Durch Absatz 1 wird bestimmt, daß bei Lieferungen und sonstigen Leistungen, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen und in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz an einen deutschen Leistungsempfänger ausgeführt werden, die Anwendung der Steuerbefreiungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes für Ausfuhrlieferungen, Lohnveredlungen für ausländische Auftraggeber und für andere im österreichischen Umsatzsteuergesetz bezeichnete Leistungen für ausländische Auftraggeber (§ 6 Z. 1 bis 3 UStG 1972) ausgeschlossen ist. Hiedurch wird ein unbelasteter Verbrauch, der insbesondere durch Lieferungen aus den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz an Letztverbraucher in der Bundesrepublik Deutschland eintreten kann, verhindert.

Zu Absatz 2

Durch diese Regelung wird die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung oder einer Lohnveredlung für einen ausländischen Auftraggeber nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz ausgeschlossen, wenn der Gegenstand einer in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz bewirkten Ausfuhrlieferung oder Lohnveredlung nicht in das sonstige Ausland, sondern nur in die Bundesrepublik Deutschland gelangt. Diese Regelung verhindert einen unbelasteten Verbrauch, der in der Bundesrepublik Deutschland durch ausländische Abnehmer oder Auftraggeber eintreten kann (z. B. durch einen in Paris wohnhaften

Letztverbraucher, der sich vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland aufhält).

Zu Absatz 3

Nach diesem Absatz erhält der deutsche Leistungsempfänger das Recht, die ihm für in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellte österreichische Umsatzsteuer im Wege des Vorsteuerabzuges nach den Grundsätzen des deutschen Umsatzsteuergesetzes von einem österreichischen Finanzamt zurückzuverlangen. Hiedurch wird gewährleistet, daß bei Lieferungen oder sonstigen Leistungen, die der österreichischen Umsatzsteuer unterliegen und an einen zum Vorsteuerabzug berechtigten deutschen Leistungsempfänger bewirkt werden, keine Doppelbelastung durch österreichische und deutsche Umsatzsteuer entsteht. Aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung richten sich die Voraussetzungen des Vorsteuerabzuges nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz.

Zu Absatz 4

Dieser Absatz enthält eine Ausnahme von der Regelung des Absatzes 3, nach der sich der Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer durch deutsche Unternehmer nach den Bestimmungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes richtet. Absatz 4 bestimmt, daß für den Vorsteuerabzug ausnahmsweise die Vorschriften des österreichischen Umsatzsteuergesetzes maßgebend sind, soweit der für ein Unternehmen gelieferte Gegenstand in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz verwendet wird oder die für ein Unternehmen ausgeführte sonstige Leistung in diesen Gebieten in Anspruch genommen wird. Die Regelung dient der Wettbewerbsgleichheit in den Gemeinden Mittelberg und Jungholz.

Zu Artikel 4

In diesem Artikel wird bestimmt, daß ein finanzieller Ausgleich zwischen den Vertragsstaaten für die nach Maßgabe des Abkommens vereinnahmten und durch den Vorsteuerabzug verausgabten Steuerbeträge nicht stattfindet.

Zu Artikel 5

In diesem Artikel wird geregelt, welche Finanzämter für den Vorsteuerabzug nach Artikel 2 und Artikel 3 des Abkommens zuständig sind. Nach dieser Regelung sollen die in den Gemeinden Mittelberg oder Jungholz ansässigen Unternehmer, die in der Bundesrepublik Deutschland einen Sitz oder eine Betriebsstätte unterhalten und demgemäß von einem deutschen Finanzamt erfaßt werden, den Vorsteuerabzug bei diesem Finanzamt geltend machen.

569 der Beilagen

7

Für den Vorsteuerabzug durch Unternehmer, die im anderen Vertragsstaat weder einen Sitz noch eine Betriebsstätte unterhalten, soll der andere Vertragsstaat das zuständige Finanzamt bestimmen. Bei diesem Finanzamt wird die Veranlagung dieser Unternehmer zentralisiert. Für Unternehmer, die im Inland weder einen Wohnsitz (Sitz) noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben, ist zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges auf Grund dieses Abkommens das Finanzamt Bregenz örtlich zuständig (Art. IV Z. 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1972 über die Einführung des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 224).

Zu Artikel 6

Nach diesem Artikel haben sich die Finanzbehörden der Vertragsstaaten gegenseitig Rechtshilfe zu gewähren. Die Rechtshilfe ist zur Durchführung des Abkommens erforderlich.

Zu Artikel 7

Der Artikel enthält die in bilateralen Besteuerungsabkommen übliche Verständigungsregelung.

Zu Artikel 8

Die Bestimmung enthält die in den von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen Abkommen übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 9

In diesem Artikel wird das Inkrafttreten des Abkommens geregelt.

Zu Artikel 10

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen über die Geltungsdauer und über eine Kündigung des Abkommens.